Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 3446.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1851., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Chaussee von Brandenburg nach Rathenow, sowie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Chausseebau.

Nachdem Ich heute dem chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brandenburg nach Rathenow Meine Genehmigung ertheilt habe, genehmige Ich ferner, daß auf den fertigen Strecken dieser Chaussee ein Chausseegeld nach dem jedesmaligen Tarife für die Staats-Chausseen erhoben werde. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, sowie auch die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sigmaringen, den 25. August 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Oktober 1851.

(Nr. 3447.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1851., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der nach dem Privilegium vom 25. Juni 1848. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft von 5 Prozent auf 4½ Prozent.

In Folge Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 27. August d. J. genehmige Ich, daß die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft die Zinsen der in Gemäßheit des Privilegiums vom 25. Juni 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 194. ff.) emittirten Prioritäts-Obligationen von 5 Prozent auf 4½ Prozent in der Weise herabsetzen darf, daß die zu diesem Behuf gekündigten und eingelösten Obligationen mit einem, die Herabsetzung des Zinsfußes enthaltenden Vermerke versehen und demnächst wieder ausgegeben werden.

Diese Meine Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, den 9. September 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3448.) Privilegium wegen Emission von 2,989,800 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 17. September 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von Seiten der unterm 17. August 1845. von Uns bestätigten Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, welche jetzt den Namen „Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft" führt, die Kündigung der auf Grund des Privilegii vom 27. Juni 1849. (Gesetz-Sammlung für 1849. Seite 243.) emittirten Prioritäts-Obligationen Litt. D. im ursprünglichen Betrage von 1,000,000 Rthlr. zum 1. Januar k. J. in Ausübung der im §. 5. jenes Privilegii vorbehaltenen Befugniß mit Genehmigung Unsers Handels-Ministers beschlossen und darauf angetragen worden ist, ihr zur Beschaffung derjenigen Geldmittel, welche sowohl zur Einlösung der noch nicht amortisirten Obligationen Litt. D., im Betrage von 989,800 Rthlr., als auch zur Deckung der nothwendig gewordenen Ueberschreitungen ihres bisherigen Anlage-Kapitals und zur Ausführung mehrerer im Interesse ihres Betriebes, wie des öffentlichen Ver-

Verkehrs erforderlichen Bauten, insbesondere des Umbaues des größten Theils des alten Geleises auf der Strecke zwischen Berlin und Potsdam, des Baues dreier massiven Brücken über den Nuthefluß auf derselben Strecke an Stelle der vorhandenen hölzernen, der vollständigen Herstellung des zweiten Geleises zwischen Potsdam und Magdeburg, der Errichtung einer Wagen-Werkstatt und einer den Verkehrs-Interessen entsprechenderen anderweiten Einrichtung des Magdeburger Bahnhofes erforderlich sind, die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, im Betrage von 2,989,800 Rthlr. zu gestatten, so ertheilen Wir, in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission von 29,898 Stück Obligationen zu Einhundert Thalern unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden nach dem beiliegenden Schema mit der Bezeichnung „Litt. D. Neue Emission“ ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

§. 2.

9898 Stück dieser Obligationen, welche Behufs Zurückzahlung der gekündigten und zu vernichtenden älteren Obligationen Litt. D. emittirt werden sollen, können nur zu demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher von den letzteren eingelöst, beziehungsweise deponirt ist.

Von den übrigen 20,000 Stück, deren Erlös zur Deckung der durch die Ueberschreitung des Anlage-Kapitals entstandenen Schulden und zur Bestreitung der Kosten für die Eingangs erwähnten Anlagen verwendet werden soll, sind mit Rücksicht darauf, daß die Legung des zweiten Geleises auf der Strecke von Brandenburg bis Burg und von der Polstrine bis Magdeburg bei dem jetzt bestehenden Fahrplane und dem gegenwärtigen Umfange des Verkehrs augenblicklich als ein minder dringendes Bedürfniß erscheint, die zur Bestreitung der Kosten des zweiten Geleises bestimmten 8000 Stück bei der Seehandlung zu deponiren und nicht eher auszugeben, bis die Legung des zweiten Geleises auch auf diesen Strecken von Unserem Handelsminister für ein Bedürfniß erklärt werden wird.

Der Rest von 12,000 Stück kann sofort emittirt werden. Der Erlös soll nur zu den angegebenen Zwecken auf Grund eines von Unserem Handels-Minister zu genehmigenden, durch einen speziellen Kostenanschlag zu justifizirenden Verwendungs-Planes verausgabt werden und die Anweisungen auf die neuen Fonds sollen nur unter der Signatur des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats erfolgen.

§. 3.

Es wird den vermöge Unsers Privilegiums vom 17. August 1845. (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1845. Seite 572. ff.) ausgegebenen oder aus-

auszugebenden mit Litt. A. und Litt. B. bezeichneten Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, im Gesammtbetrage von 2,367,200 Rthlr., und den vermöge Unserer Privilegien vom 10. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1846. Seite 319. ff.) und vom 21. Juni 1847. (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1847. Seite 247. ff.) ausgegebenen, mit Litt. C. bezeichneten Obligationen derselben Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,132,800 Rthlr. hierdurch die Priorität vor den Obligationen Litt. D. Neue Emission vorbehalten. Ebenso wird den gekündigten älteren Prioritäts-Obligationen Litt. D. bis zur Einlösung resp. Deponirung des Betrages derselben ebenfalls die Priorität vorbehalten. Die Deponirung kann auf den Antrag der Gesellschaft in deren Gerichtsstande auf Kosten der Inhaber der betreffenden Obligationen erfolgen, wenn die letzteren nicht binnen vier Wochen nach dem vorschriftsmäßig bekannt gemachten Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind.

§. 4.

Die Obligationen tragen 4½ Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für sechs Jahre 12 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons, Nummer 1. bis 12., nach beiliegendem Schema beigegeben.

Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite sechs Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Kupons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen quittirt wird, sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorio schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

§. 5.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen, und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 6.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 7.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom 1. Juli 1854. ab jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen nebst

nebst dem Betrage der ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Außerdem steht der Gesellschaft eine allgemeine Kündigung der Obligationen mit Genehmigung Unsers Handelsministerii zu. Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens des Direktorii mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarius, in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obligationen, sowie einer allgemeinen Kündigung derselben erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 12.), die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 1. Juli jeden Jahres, die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligation an deren Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 10.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate jährlich Nachweis geführt.

§. 8.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 9.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während drei Jahren nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorio der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, und ist dies von dem Direktorio unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 10.

Außer dem im §. 7. gedachten Falle sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn

b) wenn der Transport-Betrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 7. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; im Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transport-Betriebes; in dem Falle c. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist; das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 11.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung der Zinsen und Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft vor;
b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

   Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats;
c) die Gesellschaft darf weder Prioritäts-Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde;
d) zur Sicherheit für das im §. 10. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen, namentlich die Berlin-Potsdamer und die Potsdam-Magdeburger Eisenbahn verpfändet.

Die vorstehend unter b. erlassene Bestimmung soll jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, die zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 12.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in die Preußische Zeitung, in eine zweite in Berlin erscheinende und in

in die Magdeburger Zeitung eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen bis zu anderweitigen, mit Genehmigung Unsers Handelsministerii zu treffenden Bestimmungen.

§. 13.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, die jederzeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Gesellschaftskasse in Berlin oder in Potsdam geleistet wird, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 17. September 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn-Obligation,

Litt. D. Neue Emission № .....

über

100 Rthlr. Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation Litt. D. Neue Emission № ..... hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preuß. Kurant Antheil an dem, in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapitale von 2,989,800 Rthlr.

Die Zinsen mit 4½ Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährlichen Zinskupons zu erheben.

Potsdam, den .. ten ....

Das Direktorium
der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom .. ten .... zwölf halbjährliche Zinskupons № 1 bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend §. 4. bestimmten Vermerk enthält.

 Erster

Erster Zins-Kupon

zur

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligation,

Litt. D. Neue Emission № .....

.... Preuß. Kurant hat Inhaber dieses vom .. ten .... ab in Potsdam oder Berlin aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben. Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Potsdam, den .. ten ....

Das Direktorium
der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

(Vermerk auf dem zwölften Zins-Kupon.)

Der Präsentant dieses Kupons ist zur Entgegennahme der folgenden .... über deren Empfang er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermine desselben, .. ten .... vom Inhaber der Obligation bei dem Direktorium Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(Rudolph Decker.)